

3. Deutscher Baugerichtstag

7./8.5.2010 in Hamm (Westf.)

Empfehlungen des 3. Deutschen Baugerichtstages an den Gesetzgeber Arbeitskreis IV

Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht

Arbeitskreisleiter: RA Dr. Burkhard Messerschmidt
stellv. Arbeitskreisleiter: RA Dr. Wolfgang Koeble, Reutlingen
Referenten: RA Prof. Dr. Mathias Preussner, Konstanz
RA Friedrich-Karl Scholtissek, Hamburg

Thema

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen für das
Architektenvertragsrecht?

Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V.



1. Empfehlung

Der Baugerichtstag empfiehlt, in einem gesetzlich neu zu gestaltenden Bauvertragsrecht die Besonderheiten der Architekten- und Ingenieurverträge zu berücksichtigen und entsprechend zu regeln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

	Ablehnung		Zustimmung		
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	einstimmig

Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V.



2. Empfehlung

Der Baugerichtstag empfiehlt, in einem neu zu gestaltenden Bauvertragsrecht - vorbehaltlich einer besonderen vertraglichen Regelung – vorzusehen, dass die Architekten und Ingenieure die jeweils im konkreten Planungs- und/oder Überwachungsprozess erforderlichen Leistungen zu erbringen haben, um die vereinbarten Planungsziele zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: Überwältigende Mehrheit

	Ablehnung		Zustimmung		
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	einstimmig

Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht



3. Empfehlung

Der Baugerichtstag empfiehlt, in einem neuen Bauvertragsrecht ein Anordnungsrecht des Bestellers (in Anlehnung an den Entwurf für einen Referenzrahmen eines europäischen Vertragsrechts (DCFR)) vorbehaltlich etwaiger urheberrechtlicher Belange vorzusehen, sofern die sich hieraus ergebenden Leistungen für den Architekten oder Ingenieur zumutbar sind.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei einer Gegenstimme



Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht



4. Empfehlung

Der Baugerichtstag empfiehlt, die Mängelhaftungsfrist für die Architekten- und Ingenieurleistungen dergestalt zu regeln, dass sie mit Abnahme der übertragenen Leistungen, spätestens mit der Fertigstellung bzw. Übergabe des ohne wesentliche Mängel erstellten Objektes an den Besteller/dessen Nutzer zu laufen beginnt, soweit Leistungen bis dahin erbracht sind. Für die danach zu erbringenden Leistungen erfolgt eine gesonderte Abnahme und ein zeitversetzter Beginn der Mängelhaftungsfrist.

Abstimmungsergebnis: Überwältigende Mehrheit



Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht



5. Empfehlung

Der Baugewerkschaftstag spricht sich dafür aus, die mit der gesamtschuldnerischen Haftung der Architekten und Ingenieure gemeinsam mit den Unternehmern im Überwachungsbereich verbundenen Probleme umfassend zu untersuchen und sach- und interessengerechten Lösungen zuzuführen. Dabei sind materiell-rechtliche, versicherungsrechtliche, vergaberechtliche und prozessuale Aspekte zu bearbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

